

Personalreglement

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Das Personalreglement (PersR) vom 24. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 43^{bis} Vaterschaftsurlaub (neu)

¹ Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von 10 Tagen gewährt. Der Lohnanspruch berechnet sich analog §43 dieses Reglements.

43^{quater} Betreuungsurlaub (neu)

¹ Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG), weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

⁵ Der Lohnanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des EOG.

II.

Diese Revision von § 43^{bis} bis tritt per 1. Januar 2021 und diejenige von § 43^{quater} tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Urs Baumann

Ulrike Schmid